



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2024/07281**
Datum: 28.05.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|----------------|------------|----------------------------|
| Stadtrat | 29.05.2024 | öffentlich Entscheidung |

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion MitBürger zur Beschlussvorlage „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 197 Charlottenstraße/ Gottesackerstraße/ Töpferplan – Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches und zur öffentlichen Auslegung,, (VII/2023/05961), hier: Herstellung einer barriereärmeren Radverkehrsverbindung zwischen Töpferplan und Leipziger Turm

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 197 „Charlottenstraße/ Gottesackerstraße/ Töpferplan“ (Aufstellungsbeschluss vom 24.06.2020; Beschluss-Nr. VII/2020/00833). Der geänderte Geltungsbereich umfasst die in der **geänderten** Anlage 1 zu diesem Beschluss dargestellten Flächen von ca. ~~4,05~~ **1,10** ha. Der Geltungsbereich wird **im Bereich der Martinstraße/ Augustastraße** verkleinert **und um die Treppenanlage und den Platz am Leipziger Turm erweitert**. Die Planungsziele gemäß dem Aufstellungsbeschluss vom 24.06.2020; Beschluss-Nr. VII/2020/00833 bleiben unverändert bestehen.
2. Der Stadtrat bestätigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 197 „Charlottenstraße/ Gottesackerstraße/ Töpferplan“ in der Fassung vom 26.03.2024 einschließlich des dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplanes in der Fassung vom 26.03.2024 sowie die Begründung zum Entwurf in der Fassung vom 26.03.2024 **mit folgender Ergänzung:**
 - **Die Engstelle für den Radverkehr im Bereich der Treppenanlage zwischen Töpferplan und dem Platz am Leipziger Turm wird von der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen der Stadt Halle (Saale) beseitigt und barrierearm umgestaltet. Die im Zusammenhang damit**

entstehenden Aufwendungen werden im Rahmen des Durchführungsvertrags zwischen Vorhabenträgerin und Stadt geregelt.

3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 197 „Charlottenstraße/ Gottesackerstraße/ Töpferplan“ in der Fassung vom 26.03.2024 einschließlich des dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplanes in der Fassung vom 26.03.2024 sowie die Begründung zum Entwurf in der Fassung vom 26.03.2024 sind **mit der o.g. Ergänzung** zu veröffentlichen.

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Die Hauptroute des Radverkehrs zwischen der Altstadt (Marktplatz) und Hauptbahnhof verläuft durch die Martinstraße und damit durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 197 „Charlottenstraße/ Gottesackerstraße/ Töpferplan“. Um den Höhensprung zwischen Töpferplan und dem Platz am Leipziger Turm zu überwinden, wird der Radverkehr derzeit über den oberen Absatz der Treppenanlage zum Platz am Leipziger Turm geführt. Hierbei handelt es sich um einen gepflasterten Gehweg mit einer Breite von rund einem Meter (105 cm), der auf der einen Seite von einer Mauer und auf der anderen Seite von Treppenstufen begrenzt wird. Dieser Abschnitt ist für unsichere Radfahrende und breitere Fahrräder (Lastenräder, Fahrräder mit Anhänger), aber auch Kinderwägen und Rollatoren, gefährlich bzw. nicht nutzbar.

Im Rahmen des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde mittels eines Änderungsantrags der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Erarbeitung einer barriereärmeren Lösung an dieser Stelle als Bedingung definiert.¹ In der vorliegenden Beschlussvorlage zur Offenlage des B-Plans erläutert die Stadtverwaltung nunmehr, warum diese Forderung nicht berücksichtigt werden konnte und dass die Zuständigkeit hierfür bei der Stadt liege. Begründet wird dies damit, dass die erforderliche Umplanung nicht unmittelbar aus dem Vorhaben resultiere.

Diese Argumentation ist nicht konsistent, da explizit der Radverkehr herangezogen wird, um den Stellplatzbedarf des Vorhabens abzusenken. Mittels der Umsetzung eines innovativen Mobilitätskonzepts soll der Anteil des motorisierten Individualverkehrs am Quell- und Zielverkehr reduziert werden. Dabei kommt dem Radverkehr eine wichtige Rolle zu.² Auf diese Weise lassen sich signifikante Einsparungen bei den Baukosten realisieren, da auf eine zweite Tiefgaragenebene verzichtet werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist nicht nachzuvollziehen, dass die Investorin zwar einerseits im Rahmen des Durchführungsvertrags dazu verpflichtet werden soll, die angrenzenden Straßen zu ertüchtigen, andererseits bei der Anpassung der Radverkehrsanlagen an heutige Nutzungsansprüche aus der Pflicht entlassen werden soll.

Fest steht, dass – sollte der Bebauungsplan so beschlossen werden und der Solitär Am Töpferplan einmal stehen – an dieser Stelle schlichtweg der Platz für die Herstellung einer sinnvollen Verbindung für den Radverkehr dauerhaft fehlen wird.

¹ Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage "Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 197 Charlottenstraße/ Gottesackerstraße/ Töpferplan – Aufstellungsbeschluss", verfügbar unter: <https://buergerinfo.halle.de/vo0050.asp? kvonr=17549>

² Anlage 4.4 zur Begründung Mobilitätskonzept vom Büro Hoffmann Leichter; Stand: 18. September 2023, verfügbar unter: <https://buergerinfo.halle.de/vo0050.asp? kvonr=26173>

Anlagen:

Anlage 1 – geänderter Übersichtsplan zur Änderung des Geltungsbereiches des B-Planes
Nr.197